1. Änderungsvereinbarung

zu der

Vereinbarung

nach § 26 Abs. 2 KHG

über ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin,

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

vom

29.10.2020

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG über ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus vom 05.06.2020 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird zu Satz 2. In diesem werden die Wörter "FPV 2020 bzw. der PEPPV 2020" durch die Wörter "zwischen den Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbarten Abrechnungsbestimmungen" ersetzt. Die Wörter "des Zusatzentgelts" werden durch die Wörter "von Zusatzentgelten" ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird zu Satz 3. In diesem werden die Wörter "das Zusatzentgelt" durch das Wort "Zusatzentgelte" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 werden die Wörter "Das Zusatzentgelt" durch das Wort "Zusatzentgelte" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Zusatzentgelt" durch das Wort "Zusatzentgelte" ersetzt. Der bisherige Nebensatz "die ab dem 14.05.2020 in das Krankenhaus aufgenommen werden" wird ersatzlos gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Zusatzentgelt ist" durch die Wörter "Die Zusatzentgelte sind" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Zusatzentgelts" durch die Wörter "der Zusatzentgelte" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Zusatzentgelt" durch das Wort "Zusatzentgelte" und das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt. Nach den Wörtern "bei Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Nukleinsäurenachweis

Seite 2 von 5

mittels PCR" werden die Wörter "oder durch Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2" eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort "andere" durch das Wort "weitere" ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Für die Kodierung gelten im Übrigen die Kodierempfehlungen zu Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen Sars-CoV-2/Covid-19 des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte."

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird vor dem Wort "Empfehlungen" das Wort "aktuellen" eingefügt. Die Wörter "des RKI zur Testung im Krankenhaus" werden durch die Wörter "der nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit" ersetzt.

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des § 2 wird wie folgt geändert:

In der Bezeichnung des § 2 werden die Wörter "des Zusatzentgelts" durch die Wörter "der Zusatzentgelte" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Für die Abrechnung des Zusatzentgelts" die Wörter "nach Absatz 1" eingefügt.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Die Höhe des Zusatzentgelts für Testungen von Patientinnen und Patienten auf eine Infektion durch Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beträgt:

- Für den Zeitraum ab dem: 15.10.2020 19,00 Euro.

²Maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum der Aufnahme der Patientin oder des Patienten in das Krankenhaus."

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Seite 3 von 5

"¹Für die Abrechnung des Zusatzentgelts nach Absatz 3 sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden:

KHEntgG-Bereich: 76CT9998 BPfIV-Bereich: C5CT9998

²Das Datum der Testung (Probenentnahme) ist in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum anzugeben. ³In den Fällen, in denen bereits für ab dem 15.10.2020 aufgenommene Patientinnen und Patienten eine Schlussrechnung an die Krankenkasse übermittelt wurde, ist eine Abrechnung des Zusatzentgelts bis spätestens zum 31.12.2020 (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) über eine Nachtragsrechnung möglich. ⁴Eine Kodierung gemäß §1 Abs. 5 hat auch in diesen Fällen zu erfolgen. ⁵Ansonsten ist eine Korrektur der Entlassungsanzeige und Schlussrechnung vorzunehmen und eine Nachtragsrechnung in diesen Fällen nicht mehr notwendig."

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2020 in Kraft.